

Turn- und Sportverein Gerabronn e.V.

Satzung

§1 Name

1. Turn- und Sportverein Gerabronn e.V. – gegründet 1863 als Turnverein Gerabronn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74582 Gerabronn, Grabenstraße 10, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Vereinsfarben sind Blau / Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Bei minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann auch Aufnahmegebühren oder Sonderbeiträge beschließen.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend und Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich daher zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen und Abteilungen des Vereins teilzunehmen.
Erwachsene Mitglieder (§5, Abs.4) sind mit dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgestattet.

4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über nachfolgende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. aktiven Mitglieder (Ausübenden)
 - b. passiven Mitglieder (Unterstützenden)
 - c. Jugendliche
 - d. Schülern und Schülerinnen
 - e. Ehrenmitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:
 - a. einen Jahresbeitrag
 - b. eventuell ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt **muss** durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist bis zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich (Poststempel zählt).
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
- b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 7 **Organe des Vereins**

1. **Die Mitgliederversammlung – Hauptversammlung**
2. **Der Vorstand**
3. **Der Vereinsrat**

§ 8 **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 **Mitgliederversammlung – Hauptversammlung**

1. **Die Mitgliederversammlung – Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung/Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung oder dem örtlichen Mitteilungsblatt oder moderner Medien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung/Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung sind vom/von dem Schriftführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und Vereinsrates (siehe §11)
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter/in, Gesamtjugendleiter
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - i) Änderung der Vereinssatzung
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsrates oder einzelner Mitglieder in der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung sowie über eingegangene Beschwerden
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen**
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Technischer Leiter

- 2. 1. Vorsitzender
Schriftführer
Technische Leiter**

werden versetzt gewählt zu:

- 3. 2. Vorsitzender
Kassier**

- 4. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.**

- 5. Der 1. Vorsitzende vertritt in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen ein, in welcher er den Vorsitz führt.**

- 6. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende**

- 7. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch mehrheitlichen Beschluss des Vereinsrats ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vereinsrats zu treffen.**

- 8. Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung den Jahresbericht zu geben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, hierzu die erforderlichen Unterlagen zu liefern.**

- 9. Zwei Vorstandsmitglieder haben zusammen mit dem Kassier und dem betreffenden Abteilungsleiter/in die Berechtigung, Ausgaben bis zu 5.000.00 Euro zu tätigen. Diese Ausgabenentscheidungen sind dem Vereinsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.**

- 10. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Vereinsrats, Vorstand und der Versammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Stellvertreter. Auch alle schriftlichen Angelegenheiten sind von ihm zu erledigen.**

- 11. Der Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens im Verein. Er hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten. Die Zahlungen sind auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein Rechnung abzulegen.**

Alljährlich hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Außerordentliche Kassenprüfung kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.

12. Die Kassenprüfer sind jeweils auf 2 Jahre im Voraus in der Mitgliederversammlung / Hauptversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vereinsrat oder der Vorstandschaft angehören.
13. Der Technische Leiter ist für den technischen Betrieb und der Hallenbelegung des Vereins zuständig.
14. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung und des Vereinsrats.
 - c. Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder.
15. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt.
 1. Vorsitzender, Schriftführer, Technische Leiterversetzt:
 2. Vorsitzender, Kassier

Hier soll erreicht werden, dass nicht der gesamte Vorstand alle zwei Jahre komplett neu zu wählen ist.
16. Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
17. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Schriftführer/in
- d. Kassier/in
- e. Technischer Leiter/in
- f. Abteilungsleiter/in aktiver Abteilungen, Jugendleiter/in (bei Abteilungen von über 15 Jugendlichen und Kindern)
- g. Gesamtjugendleiter/in
- h. Beisitzer/in für Jugendförderung
- i. Beisitzer/in für Abteilungscoordination
- j. Beisitzer/in für Öffentlichkeitsarbeit
- k. Beisitzer/in für Mitgliederverwaltung
- l. Beisitzer/in für Senioren

Beisitzer können durch Fach- und Sachgebiete, vom Vereinsrat, jederzeit ergänzt werden

2. Der Vereinsrat wird gewählt:

- a. Buchstabe a bis e von der Hauptversammlung
- b. Buchstabe f der Abteilungsleiter: im Einvernehmen mit dem Vereinsrat von den Aktiven der jeweiligen Abteilungen.
- c. Buchstabe g Gesamtjugendleiter/in von Vertretern der jeweiligen Abteilung (Jugendversammlung), welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- d. Buchstabe h bis l von der Hauptversammlung

3. Die nicht von der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung gewählten Personen des Vereinsrats sind von der Mitgliederversammlung / Hauptversammlung zu bestätigen.

4. Die Mitglieder des Vereinsrats (Buchstabe a bis e des § 11 Absatz1) werden auf 2 Jahre in zwei Gruppen von der Mitgliederversammlung/ Hauptversammlung gewählt. Es scheidet jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder aus.

5. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar.

6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsratsmitglieds steht dem Vereinsrat das Recht zu sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung/ Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

7. Die Wahl in den Vereinsrat setzt das 18. Lebensjahr und eine seit einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus. Ausnahmeregelungen kann der Vereinsrat entscheiden.

§ 13 Aufgaben des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat ist das leitende Organ für innere Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vereinsrat hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr festzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu wahren. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnung des Vereinsrats ist dieser berechtigt Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen.
3. Der Vereinsrat hat die Befugnis, Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro selbst zu tätigen.
4. Er kann Mitglieder zu Ehrenmitglieder gemäß der Bestimmungen in § 3 ernennen.
5. Der Vereinsrat hat über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden. (siehe § 3 und § 6)
6. Der Vereinsrat entscheidet über Stundungen oder Erlass von Beiträgen.
7. Dem Vereinsrat steht die Genehmigung von Unterausschüssen und Unterabteilungen des Vereins sowie deren Satzung zu.
8. Der Vereinsrat entscheidet außer bei Ausschluss von Mitglieder durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der gesamte Vereinsrat ist der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung verantwortlich.
10. Über sämtliche Sitzungen des Vereinsrats sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
11. Die Bekanntmachungen des Vereinsrats an die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung, erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt Gerabronn oder über moderne Medien.
12. Der Vereinsrat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Im Bedarfsfall führt und verwaltet sich die Jugend im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
3. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung /Hauptversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung /Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung/Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gerabronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gerabronn, den 05. April 2014



1. Vorsitzender Thomas Weinmann



Schriftführerin Manuela Dumalski

Turn- und Sportverein
Gerabronn e.V.
74582 Gerabronn